



Statuten

Art. 1 *Name und Sitz*

Unter der Bezeichnung „Verein Herrliberg +“ (nachstehend VH+ genannt) besteht mit Sitz in Herrliberg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 *Zweck*

Der „VH+“ will die Lebensqualität in der Gemeinde in verschiedenen Bereichen durch gezielte Massnahmen und Projekte verbessern.

Art. 3 *Mitgliedschaft*

Der „VH+“ anerkennt die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 4 *Aktive*

Als Aktive gelten Mitglieder, die für den Verein eine Tätigkeit oder eine Aufgabe ausführen.

Aktive sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 5 *Passivmitglieder*

Einzelpersonen und Familien (mit Wohnsitz Herrliberg) können dem „VH+“ als Passivmitglieder beitreten.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Art. 6 *Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um die Bestrebungen des „VH+“ verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind frei von jeder Beitragspflicht. Sie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 7 *Organe*

Die Organe des „VH+“ sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Art. 8 *Die Generalversammlung*

Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des „VH+“: Sie wird gebildet aus den Aktiven, den Ehrenmitgliedern und dem Vorstand.

Art. 9 *Zeitpunkt und Ankündigung*

Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt.

Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Beilage der Traktandenliste einzuberufen.

Art. 10 *Anträge*

Anträge an die GV müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und sind zu begründen.

Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können an der GV nicht behandelt werden.

Art. 11 *Ausserordentliche Generalversammlung*

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Ausserordentliche Generalversammlungen können nur Geschäfte behandeln, die den Zweck ihrer Einberufung bilden.

Art. 12 *Zuständigkeit der Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- b) die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Protokoll der letzten Versammlung
- c) Kenntnisnahme von Budget des Folgejahres
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Beschlussfassung über die an sie verwiesenen oder beantragten Geschäfte
- f) Ernennungen und Auszeichnungen
- g) Statutenänderungen
- h) die Auflösung des Vereins

Art. 13 *Verfahren bei der Generalversammlung*

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes, im Verhinderungsfall von einem von ihm bestimmten anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nicht auf Antrag geheime Abstimmung/Wahl beschliesst. Entscheidend ist das relative Mehr.

Bei Abstimmungen trifft der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Ueber alle Abstimmungen und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden.

Der Gemeinderat kann ein Mitglied als Vertreter der politischen Gemeinde bestimmen.

In den Vorstand können nur Aktive Mitglieder gewählt werden.

Art. 15 *Zuständigkeit des Vorstandes*

Der Vorstand ist vorberatendes Organ der GV; ihm stehen alle Befugnisse und Obliegenheiten zu, die durch die Statuten oder Beschlüsse der GV nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den "VH+" nach aussen und trifft den Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss von Einzel- und Passivmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als Stichentscheid.

Art. 16 *Kompetenzen*

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV und betreut die laufenden Geschäfte des Vereins rechtsverbindlich.

In allen juristisch verbindlichen sowie finanziellen Angelegenheiten zeichnen der Präsident und das zuständige Vorstandsmitglied zu zweien. In rein administrativen Belangen sind die Mitglieder des Vorstandes in ihrem Ressort allein zeichnungsberechtigt.

Im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets ist der Vorstand autonom handlungsbefugt.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einzelne Mitglieder oder gegebenenfalls ausenstehende Personen beauftragen.

Im übrigen ist er befugt, im Rahmen der statuarischen Bestimmungen Wegleitungen, Verordnungen oder Reglemente zu erlassen.

Art. 17 *Die Revisoren*

Die GV wählt aus den Reihen des VH+ (Aktive, Passive, Ehrenmitglieder) oder am VH+ interessierter Personen zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Sie werden auf Amtszeit von 1 Jahr gewählt

Art. 18 *Zuständigkeit der Revisoren*

Die Revisoren prüfen:

a) die Jahresrechnung

b) das Budget

Die Revisoren haben der GV Bericht und Antrag zu stellen.

Die Revisoren sind befugt, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und sie können unangemeldet jährlich einmal eine Zwischenkontrolle mit Kassasturz vornehmen. Ueber die erfolgte Kontrolle ist der Präsident des Vorstandes umgehend schriftlich zu informieren.

Art 19 *Die Finanzen*

Die Einnahmen des „VH+ „ ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) dem Vermögensertrag
- c) Aktivitäten und Veranstaltungen
- d) Spenden, Legaten und Beiträgen der Gemeinde
- e) ausserordentlichen, von der GV zu beschliessenden Sonderbeiträgen

Art. 20 *Haftung*

Für sämtliche Verbindlichkeiten des „VH+“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen: Eine Solidarhaftung des Vorstandes oder die persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Rechtshandlungen, die im Namen des „VH+“ abgeschlossen werden und die den Rahmen des üblichen Geschäftsganges überschreiten, haben ausdrücklich die Bestimmung zu enthalten, dass für die eingegangenen Verpflichtungen ausschliesslich die finanziellen Mittel des Vereins haften und dass eine persönliche Haftung der Organe, Vertreter oder Mitglieder des Vereins in allen Fällen ausgeschlossen ist.

Art. 21 *Rechtsmittel*

Gegen sämtliche Entscheidungen des Vorstandes ist den Mitgliedern der Rekurs an die GV möglich.

Art. 22 *Statutenrevision*

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes jederzeit oder dann vorgenommen werden, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Jeder Antrag auf Revision muss zuhanden der GV mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Anträge sind so zu formulieren, wie sie vor der GV zur Abstimmung gelangen und in den Statuten aufgenommen werden sollen.

Art. 23 *Auflösung des Vereins*

Eine Auflösung des „VH+“ kann nur durch eine eigens dafür einberufene, ausserordentliche GV beschlossen werden. An dieser müssen mindestens drei Viertel der möglichen Stimmen des Vereins vertreten sein. Es muss sich eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen für die Auflösung aussprechen.

Nach beschlossener Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt.

Art. 24 *Liquidation*

Nach vollzogener Liquidation entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Gemeinderat über die Verwendung des Restvermögens.

Art. 25 *Gerichtsstand*

Gerichtsstand in allen rechtlichen Angelegenheiten ist Meilen.

Art. 26 *Inkraftsetzung*

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 9. Dezember 1996 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

31.12.1996

Statutenrevision genehmigt an der Generalversammlung vom 21. Januar 2011
Statutenrevision genehmigt an der Generalversammlung vom 01. Februar 2019